

Vergaberichtlinie Sportstätten

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Personen jeden Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

A) Allgemeines

1 Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinie gilt für die Vergabe aller im Eigentum der Stadt Rheinbach befindlichen Sportstätten, ausgenommen der städtischen Sportplätze. Diese Nutzungen werden gesondert geregelt. Sportstätten im Sinne dieser Vergaberichtlinie sind alle

Turn- und Sporthallen (1-, 2- und 3-fach) sowie Mehrzweckhallen/-räume.

2 Ausschlussfälle

Die Nutzung der Mehrzweckhallen Oberdrees, Ramershoven und Queckenberg werden von den jeweiligen Ortsausschüssen/Arbeitskreisen geregelt.

3 Zuständigkeit

Die Belegungszeiten für die Sportstätten werden ausschließlich von der Stadt Rheinbach – Fachbereich Jugend/Schule/Sport – vergeben und verwaltet. Vereinbarungen bzw. Absprachen mit Hausmeistern und Hallenwarten haben keine Gültigkeit.

B) Allgemeine Belegungsregeln

1 Grundsatz

- 1.1 Die Vergabe der Belegungszeiten für Dauer- und Einzelnutzungen (Abschnitt B, Ziffer 5) richtet sich nach diesen allgemeinen Belegungsregeln (Abschnitt B) und den nachfolgend aufgeführten besonderen Vergaberichtlinien (Abschnitt C).
- 1.2 Der Schulsport hat Vorrang. Soweit die städtische Sportstätte für eine schulische Veranstaltung benötigt wird, kann der Vereinssport nicht stattfinden. Anträge aus dem Kreis der Nutzergruppen B bis D (Abschnitt B, Ziffer 2) können nur berücksichtigt werden, wenn für den gewünschten Belegungszeitraum keine Belegung durch Nutzende aus der Nutzergruppe A beantragt ist.
- 1.3 Die Überlassung der Sportstätten für eine außerschulische Nutzung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Fachbereich Jugend/Schule/Sport zu richten. Es besteht die Möglichkeit, dass aus belegungstechnischen Gründen oder aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Wahl der gewünschten Sportstätte sowie der Trainingszeit nicht entsprochen werden kann. Die Stadt Rheinbach kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen die Genehmigung ganz oder vorübergehend sowie für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten widerrufen.
- 1.4 Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer und nicht zugelassene Nutzungen übertragen werden. Änderungswünsche können nur im Einvernehmen mit der Stadt Rheinbach (Fachbereich Jugend/Schule/Sport) berücksichtigt werden.
- 1.5 Bei Wegfall des Bedarfs oder vorübergehender Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten ist dies dem Fachbereich Jugend/Schule/Sport unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Die Nutzung der Hallen richtet sich nach der Vergaberichtlinie oder, soweit diese keine Regelung trifft, nach Zuweisung durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport.

- 1.7 Die nicht sportliche Nutzung der Sportstätten wird nicht gestattet. Ausnahmen können nur vom Fachbereich Jugend/Schule/Sport genehmigt werden.
- 1.8 Mit Blick auf die Vielfalt des Sports und die sich daraus ergebenden Änderungen ist es unmöglich, alle Belegungsbelange im Einzelnen abschließend zu regeln. Das Regelwerk setzt also stets auch die Bereitschaft der Nutzer zur Zusammenarbeit voraus, um das wichtige Prinzip einer ausgewogenen Zuweisung von Sportstätten weitestgehend sicherzustellen.
- 1.9 Über Ausnahmen und Befreiungen von den Vergabekriterien entscheidet die Stadt Rheinbach, Fachbereich Jugend/Schule/Sport in Abstimmung mit dem Stadtsportverband.
- 1.10 Vereine, die städtische Sportstätten nutzen, benennen einen Koordinator. Der Koordinator ist zentrale Ansprechperson für die Stadt bezüglich der Belegung der Sportstätten.

2 Berechtigte Nutzer und Entgelt

- 2.1 Die Sportstätten werden allen Schulen der Stadt Rheinbach zur Durchführung der Stunden im Rahmen des Sportunterrichtes und damit zusammenhängender Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Die Sportstätten werden nach den Schulen auf Antrag folgenden Nutzergruppen in der genannten Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

Nutzergruppe A

- Rheinbacher Sportvereine, die dem Stadtsportverband Rheinbach angehören
- Rheinbacher Betriebssportgemeinschaften in der Rechtsform „eingetragener Verein“
- Rheinbacher karitative Einrichtungen
- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (vertragliche Verpflichtung)
- Kurse des Stadtsportverbandes Rheinbach
- Volkshochschule
- Polizei, Feuerwehr im Rahmen der dienstlich notwendigen Sportausbildung

Nutzergruppe B

Rheinbacher Sportgruppen, die nicht die Kriterien der Nutzergruppe A erfüllen (z. B. Hobbygruppen)

Nutzergruppe C

Auswärtige Sportvereine und Sportverbände

Nutzergruppe D

Nutzende, die nicht den Gruppen A bis C zugeordnet werden können (z.B. gewerbliche Nutzung etc.)

3 Dauer- und Einzelnutzung

- 3.1 Dauernutzungen sind alle periodisch wiederkehrenden Nutzungen, die sich regelmäßig zur selben Zeit in der Sportstätte wiederholen. Hierzu gehören auch Nutzungen in Kursform.
- 3.2 Einzelnutzungen sind alle Nutzungen von Sportstätten, die an einem festgelegten Termin in der Sportstätte stattfinden, ohne dabei die Eigenschaft der periodischen Wiederkehr zu erfüllen.
- 3.3 Jede Dauer- bzw. Einzelnutzung bedarf der Anwesenheit von mindestens einer geeigneten Aufsichtsperson. Geeignet ist, wer mindestens 18 Jahre alt ist und eine entsprechende Ausbildung oder einen Nachweis über eine Qualifikation besitzt. Im Einzelfall kann der Fachbereich Jugend/Schule/Sport Ausnahmen zulassen.

4 Sommer-/Winterbelegung

- 4.1 Als Sommerbelegung gilt die Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. Als Winterbelegung gilt die Zeit vom 01.11. bis zum 31.03.

5 Vergabeverfahren

- 5.1 Alle zwei Jahre werden die Dauernutzungen nach den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien neu vergeben. Ziel der Neuvergabe der Nutzungszeiten ist die optimale Ausnutzung der Sportstättenzeiten und die Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Ziffer 1.5 bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Für die Neuvergabe der Nutzungszeiten ist im Vergabejahr bis zum 30.04. ein Antrag auf Nutzung einer Sportstätte zu stellen. Über den Antrag wird im Rahmen einer Konferenz zur Belegung der Sportstätten entschieden. An dieser nehmen der Stadtsportverband Rheinbach, die Koordinatoren der Vereine und Vertreter der Stadt Rheinbach teil.
- 5.3 Anträge für einzelne Veranstaltungen/Übungseinheiten sind bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich (z.B. kurzfristige Spielansetzungen)
- 5.4 Der Nutzungsantrag muss folgende Angaben enthalten:
- a. Name und Anschrift des Antragstellers und der vertretungsberechtigten Person
 - b. Name und Anschrift des jeweils verantwortlichen Beauftragten
 - c. Zeitraum der beantragten Nutzung
 - d. Art der beabsichtigten Nutzung / der Veranstaltung
 - e. Zahl der Mannschaften mit Angabe der Mannschaftsstärke bzw. Zahl der Einzelsportler
 - f. Bewirtschaftungsabsicht
 - g. Angabe zur Höhe von Eintrittspreisen
 - h. Bei Veranstaltungen Angabe der erwarteten Besucherzahl
 - i. Unterschrift bzw. sonstige namentliche Kennzeichnung (z.B. bei E-Mails) der Person, die den Antrag stellt

6 Verfahren bei nicht ausreichenden Kapazitäten an Sportstätten

- 6.1 Bei Antragsüberhang sind bei der erstmaligen 2-jährlichen Vergabe die erforderlichen Kürzungen von beantragten Nutzungskontingenten unter Beachtung der Vor- und Nachrangregelungen der allgemeinen und besonderen Belegungsregeln vorzunehmen.
- 6.2 Bei Kürzungen nach Ziffer 6.1 ist vorrangig sicherzustellen, dass jedem Nutzer mindestens eine Belegungseinheit verbleibt.

7 Verstoß gegen die Vergaberichtlinie

- 7.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vergaberichtlinie oder die Hausordnung (Anlage 2) kann die sofortige entschädigungslose Rücknahme der Genehmigung erfolgen.

C) Besondere Regelungen für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Mehrzweckhallen/-räume

1 Geltungsbereich

Diese besonderen Regelungen gelten für die außerschulische Vergabe und Nutzung aller im Eigentum der Stadt Rheinbach befindlichen Turn- und Sporthallen (1-, 2- und 3-fach) sowie Mehrzweckhallen/-räume.

2 Sonderregelung für Mehrzweckhallen/-räume

- 2.1 Jede Nutzung einer/eines Mehrzweckhalle/-raumes (Dauer- sowie Einzelnutzung) ist gesondert zu beantragen. Sie ist nicht automatisch Bestandteil der ggf. für die Sporthalle erteilten Nutzungsgenehmigung.
- 2.2 Die Mehrzweckhallen/-räume dienen der Entlastung der Sport- und Turnhallen. Die Nutzung einer/eines Mehrzweckhalle/-raumes ist somit vorrangig gegenüber der Nutzung einer Sporthalle. Ob die Nutzung einer/eines Mehrzweckhalle/-raumes den Anforderungen der jeweiligen Sportart und Gruppenstärke gerecht wird, ist im Einzelfall durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport zu prüfen.
- 2.3 Den Nutzern stehen die Mehrzweckhallen/-räume montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Mehrzweckhallen/-räume müssen um 22:00 Uhr verlassen sein.
- 2.5 Bei Bedarf stehen den Schulen die Mehrzweckhallen/-räume bis 17:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.

3 Nutzungszeiten der Turn- und Sporthallen

- 3.1 Die Nutzung der Turn- und Sporthallen bleibt den Schulen in der Regel montags bis freitags bis 16:00 Uhr vorbehalten. Den übrigen Nutzenden stehen die Turn- und Sporthallen von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Turn- und Sporthallen müssen um 22:00 Uhr verlassen sein. Bei Bedarf stehen den Schulen die Turn- und Sporthallen bis 17:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 stehen übrigen Nutzenden die Turn- und Sporthallen montags bis freitags bis 16:00 Uhr zur Verfügung, sollten sie durch die Schulen nicht in vollem Umfang belegt sein.
- 3.3 An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stehen die Hallen vorrangig für Einzelnutzungen zur Verfügung.
- 3.4 Alle Sportstätten sind während der notwendigen Grundreinigungszeiten und wegen notwendiger Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Schulferien geschlossen, soweit sie nicht für den Wettkampfbetrieb (z. B. im Rahmen von Meisterschaften) oder der Vorbereitungsphase desselben benötigt werden. Die Nutzung der Sportstätten in den Ferien ist schriftlich zu beantragen. Eine geänderte Zuweisung von Nutzungszeiten in den Sportstätten für die Ferien erfolgt durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport.

4 Mindestbelegung bei Dauernutzung

- 4.1 Grundsätzlich sind bei der Vergabe die Mindestbelegungen von durchschnittlich 10 Personen pro Raum- oder Halleneinheit (gemäß Anlage 1) zu beachten.

5 Vergabe – und Verteilungsgrundsätze

- 5.1 Bei der Vergabe der Hallenzeiten werden zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse (Hallengrößen usw.) der einzelnen Nutzergruppen berücksichtigt.
- 5.1.1 Es werden Nutzergruppen bevorzugt, die die Hallen zur Ausübung der Sportart benötigen. Nutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten nur im Rahmen freier Kapazitäten Hallenzeiten.
- 5.1.2 Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl von 10 aktiven Teilnehmern pro Zeiteinheit, Raum- oder Halleneinheit maßgebend. Es gilt Anlage 1.
- 5.2 Die Vergabe der Dauernutzungen erfolgt in 90- und 60-Minuten-Blöcken. 90-Minuten-Einheiten kommen insbesondere bei den Ballsportarten infrage, 60-Minuten-Einheiten vor allem bei Kurs-, Gesundheitssport- oder Gymnastikangeboten.
- 5.3 Wenn der angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, werden innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig gekürzt.
- 5.3.1 Nutzergruppen mit Leistungssport-Abteilungen und Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb werden gegenüber anderen Nutzergruppen bevorzugt.
- 5.4 Der Fachbereich Jugend/Schule/Sport kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zur höchsten Leistungsklasse im städtischen Vergleich) im Einzelfall eine Mehrzuteilung festlegen.
- 5.5 Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenzeiten kann von der Stadt oder von einer von ihr beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Fachbereich Jugend/Schule/Sport unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 5.6 Bei der Vergabe von Belegungszeiten in Sportstätten wird der Grundsatz der Ortsnähe berücksichtigt, dies gilt insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
- 5.7 Bei generellem Wegfall / Rückgang des Bedarfs oder vorübergehender Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten ist dem Fachbereich Jugend/Schule/Sport unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie fehlender Auslastung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport anderen Nutzern zugeteilt werden.

6 Sonderregelungen für Nutzungen durch die Sportarten Fußball, Tennis, Hockey und Leichtathletik

- 6.1 Fußball, Tennis, Hockey und Leichtathletik sind Sportarten, die in/auf Außensportanlagen betrieben werden. Nutzungszeiten in Turn- und Sporthallen werden deshalb nur bedingt und mit dem Vorbehalt der besonderen Nachrangigkeit zugewiesen.
- 6.2 Während der Zeit der Sommerbelegung stehen die Turn- und Sporthallen grundsätzlich nicht für diese Nutzungen zur Verfügung. Ausnahmen regelt der Fachbereich Jugend/Schule/Sport.

7 Sonderregelungen für sonstige Dauernutzungen

- 7.1 Soweit sonstige Dauernutzungen nicht oder nicht ausreichend durch diese Vergaberichtlinie geregelt werden, wird in Ausnahmefällen entsprechend durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport entschieden.

8 Grundsätze von Einzelnutzungen

- 8.1 Einzelnutzungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt beim Fachbereich Jugend/Schule/Sport schriftlich zu beantragen und bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung.
- 8.2 Einzelnutzungen müssen sich immer auf eine tatsächliche Nutzung beziehen. Vorratsanmeldungen sind unzulässig. Im Einzelfall kann der Fachbereich Jugend/Schule/Sport Ausnahmen zulassen.
- 8.3 Einzelnutzungen sollen vorrangig an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stattfinden. Dabei haben Pflichtveranstaltungen (Meisterschaftsspiele) Vorrang vor sonstigen Einzelnutzungsveranstaltungen. Genehmigte Dauernutzungen verlieren durch erteilte Einzelnutzungen ggf. ihre Gültigkeit.
- 8.4 Das „Gesetz über Sonn- und Feiertage“ bleibt von den Regelungen unberührt.

9 Sonderregelungen für Fußballturniere

- 9.1 Die stattfindenden Stadtmeisterschaften haben grundsätzlich Vorrang vor allen sonstigen Fußballturnieren.
- 9.2 Fußballturniere finden ausschließlich in Mehrfachhallen statt.
- 9.3 Die Sporthallen müssen turniergeeignet sein (Zuschauerbereich, Bereich für den Verkauf von Speisen und Getränken etc.).

10 Art der Nutzung

- 10.1 Der in den Turn- und Sporthallen zugelassene Trainingsbetrieb umfasst in der Regel Turnen, Gymnastik und diverse Ballspiele (z. B. Handball, Basketball, Volleyball), darüber hinaus Tischtennis und Badminton.
- 10.2 Hallenhockey darf grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Sporthallen ausgeübt werden.
- 10.3 Leichtathletikübungen und Wettkämpfe dürfen, soweit genehmigt, ausgeübt werden.
- 10.4 In Zweifelsfällen wird die Zulassung und Eignung einer Turn- und Sporthalle gesondert geprüft. Generell müssen alle erforderlichen Geräte sowie die Ausrüstung der Sportler für den Hallenbetrieb geeignet und zugelassen sein.

11 Haftung

- 11.1 Die Stadt Rheinbach überlässt dem Nutzer die Sportstätte und die Geräte zur Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck durch die verantwortliche Person prüfen zu lassen; sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

- 11.2 Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden.
- 11.3 Der Nutzer stellt die Stadt Rheinbach von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Stadt haftet lediglich als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB sowie für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen beruhen.
- 11.4 Der Nutzer hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.
- 11.5 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vergaberichtlinie entstehen. Der Nutzer ist verpflichtet, die entstandenen Schäden binnen 14 Tagen nach Aufforderung auf seine Kosten zu beheben und den alten Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Schuldners durchzuführen.
- 11.6 Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Gaststättenrecht, Versammlungsstättenverordnung) bleiben unberührt und sind durch den Nutzer rechtzeitig einzuholen. Dies gilt auch, soweit eine Veranstaltung anmeldepflichtig ist (z. B. GEMA). Sich daraus ergebende Forderungen sind unmittelbar mit den dafür infrage kommenden Stellen abzurechnen.
- 11.7 Den Aufsichtspersonen der Stadt und den Hausmeistern bzw. Hallenwarten ist der Zutritt zu allen Trainings- und Lehrstunden sowie zu allen Veranstaltungen zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 11.8 Schäden, die durch den Verlust ausgehändigter Schlüssel entstehen, sind vom Schlüsselpfänger zu tragen.

D) Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie Sportstätten tritt mit Wirkung vom..... in Kraft.

Anlage 1

(F) = Freizeitsport

(L) = Leistungssport (Training als Wettkampfvorbereitung)

Sportart	Mindestbelegungen durchschnittlich			Bemerkungen
	1-fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle	
Badminton (F)	12	24	-	
Badminton (L)	10	20	30	
Basketball (F)	12	24	-	
Basketball (L)	10	20	30	
Boxen (F)	12			
Boxen (L)	10			
Budosport (F)	12	24		hierzu zählen u.a.: Karate, Judo,
Budosport (L)	10	20		Jiu-Jitsu, Taekwondo und
Futsal				
Faustball (F)	-	16		
Faustball (L)	-	12	12	
Fussball (F)	15	15		als Ausnahme
Fussball(L)	15	15	15	als Ausnahme (benötigen 2 HE)
Geräteturnen (F)	12	24	-	
Geräteturnen (L)	10	20	-	
Gymnastik (F)	20	-	-	
Gymnastik (L)	16	-?	-?	
Handball (F)	14	20	20	benötigen 2 HE
Handball (L)		16	16	benötigen 2 HE
Hallenhockey (F)	12			
Hallenhockey (L)		12	12	benötigen 2 H
Judo (F)	16	24	-	
Judo (L)	10	20	-	
Leichtathletik (F)	16	24	-	
Leichtathletik (L)	12	20	26	
Radsport		R.-ball		Kunstradfahren/Radball/Radpolo
Ringens (F)	20	-	-	
Ringens (L)	12			
Rollsport	12	20		Rollkunstlauf/Rolltanz/Inlinehockey /Rollhockey/Skaterhockey
Sport f. Menschen mit Behinderung (F+L)	16			die Bemessung der Belegungsdichte ist ggf. im Einzelfall zu bestimmen
Sportgymnastik (Rhythmische) (F+L) (siehe Turnen oder Gymnastik)				
Tanzsport (F)	16	-	-	besondere Anforderungen an die Schuhe
Tanzsport (L)	12	-	-	besondere Anforderungen an die Schuhe
Tischtennis (F)	16	32	48	Platten müssen gelagert werden können
Tischtennis (L)	12	24	36	Platten müssen gelagert werden können
Turnen	20			Hierunter fallen u.a. die Disziplinen: Geräteturnen, Kunstturnen, Rhönradturnen, Trampolinturnen und Turnspiele (z.B. Faustball, Korbball, Prellball und Völkerball etc.)
Volleyball (F)	20	30		

Alternative: Anstatt der obigen Tabelle/Anlage 2 fügt man in den Text der Vergaberichtlinie (vgl. C 5.1.2) eine allgemeine Mindestbelegung für alle Sportstätten/Sportarten ein.

Anlage 2**Hausordnung**

1. Ohne eine verantwortliche Person ist das Betreten der Sportstätte nicht gestattet. Diese hat als erste die Sporthalle zu betreten und als letzte zu verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die Sporthalle in einem ordnungsgemäßen Zustand ist.
2. Die verantwortliche Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung verantwortlich. Im Übrigen wird das Hausrecht durch zuständige Bedienstete ausgeübt.
3. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind von der veranstaltenden Person durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Jugend/Schule/Sport. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
4. Die in den Hallen vorhandenen Geräte und Gegenstände dürfen nicht im Außenbereich verwendet werden. Die Turngeräte sind nach jeder Benutzung an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Turnpferde, -böcke und Barren sind nach der Nutzung tief zu stellen, die Barrenholme sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Matten sind, falls Mattenwagen vorhanden sind, mit diesen zu transportieren; sie sind so zu transportieren, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat nur unter Aufsicht der verantwortlichen Person zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist.
5. Sämtliche Sportgeräte oder Ausstattungsgegenstände, die während der Nutzungszeiten aus Arretierungen oder Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle wieder gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen und zu befestigen. Auch das Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss sorgfältig geschehen und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, auch um nachfolgende Hallennutzer nicht zu gefährden.
6. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
7. Bei sportlichen Nutzungen darf der Hallenboden nur mit Sportschuhen, die nicht färbende Sohlen haben, betreten werden. In den Hallen, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen, ist auf Sauberkeit zu achten.
8. Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt (z. B. Kugelstoßen u. ä. Übungen sind untersagt).
9. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden, sie sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister / Hallenwart bzw. dem Fachbereich Jugend/Schule/Sport zu melden.
8. Die Unterbringung vereinseigener Geräte bedarf der Genehmigung durch den Fachbereich Jugend/Schule/Sport.
9. Die Bedienung von Hydraulikanlagen (z.B. bei Fenstern) sowie die Bedienung der Hallentrennwände erfolgt durch den Hausmeister / Hallenwart bzw. durch eine von der Schule bzw. vom Verein beauftragte Person nach entsprechender Unterweisung. Zuschauer dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Hallenbereichen aufhalten. In Hallen ohne Tribüne muss die Zuschauerzahl auf die zulässige Höchstzahl begrenzt bleiben.
10. Die elektronischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker und Telefonanlage etc.) dürfen nur von einer befugten Person bedient werden.
11. Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt in den Turn- und Sporthallen nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

- 11.1 Kommerzielle Werbung in den Turn- und Sporthallen kann außerhalb der für den Schulsport bestimmten Zeiten gestattet werden. Die Stadt Rheinbach behält sich eine abweichende Regelung vor.
- 11.2 Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in allen Räumen untersagt. Der Ausschank von Getränken bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Rheinbach.
- 11.3 Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 11.4 Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst zu stellen. Ferner hat er für einen Sanitätsdienst zu sorgen.
- 11.5 Der Nutzer hat von ihm in Anspruch genommene Einrichtungen in der Sporthalle (Verkaufsräume, Umkleidekabinen, Tribünenanlagen etc.) besenrein zu verlassen.
- 11.6 Zweiräder dürfen nur außerhalb der Sportstätte (des Gebäudes) abgestellt werden.